

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Installationen

1 Geltung

1.1 Diese AGB für Installationen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und swisspro NW AG (**swisspro**) in Bezug auf Installationen, Kauf eigener Leistungen und Produkte wie auch Drittprodukte sowie entsprechende Wartungsleistungen. Diese AGB gelten als übernommen und akzeptiert mit Annahme der Offerte und/oder des spezifischen Kunden-/Kaufvertrages.

1.2 Leistungspflichten der Parteien entstehen jeweils nur auf Grund eines spezifisch vereinbarten Kundenvertrages. Diese AGB allein begründen keine unmittelbaren Leistungspflichten der Parteien.

1.3 Der Vertragsgegenstand ist im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder einem separaten Kundenvertrag detailliert beschrieben.

1.4 Die folgenden Dokumente bilden den Vertrag, sind integrale Bestandteile und gelten in der nachfolgenden Rangfolge, sofern Widersprüche bestehen:

1. Kundenvertrag oder wenn dieser nicht vorhanden ist, das gültige Angebot bzw. Auftragsbestätigung
2. Vom Kunden genehmigte Baupläne und technische Angaben
3. AGB Installationen swisspro
4. SIA Norm 118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“

1.5 **Diese in 1.4 genannten Vertragsbestandteile gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder abweichende Vertrags- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, swisspro hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.** Dies gilt auch dann, wenn swisspro in Kenntnis entgegenstehender oder abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.6 Bis zur Kenntnisnahme einer neuen Fassung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen swisspro und dem Kunden.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die von swisspro namentlich in ihren Katalogen und Dokumentationen sowie auf ihrer Webseite/Onlineshops aufgeführten Preise, Abmessungen, Ausführungen, Gewichte sowie technischen Angaben sind unverbindlich. Änderungen sind jederzeit vorbehalten. Technische Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, wenn sie die vertragsgemässe Verwendung der Vertragsprodukte bzw. -leistung nicht beeinträchtigen.

2.2 Verbindlich sind nur per E-Mail versandte oder schriftliche und als solche bezeichneten Angebote („Angebot/Offerte“) oder Bestellbestätigungen von swisspro. Sie sind, sofern nichts anderes zugesichert wird, während 90 Tagen verbindlich. Vorbehalten bleibt die Regelung in Ziffer 2.3.

2.3 Die vom Kunden mündlich, schriftlich oder in anderer Form (wie E-Mail oder online) abgegebene Bestellung (ohne vorangehendes Angebot von swisspro) ist verbindlich. Verweist der Kunde dabei nicht auf einen bestimmten Preis, darf swisspro davon ausgehen, dass er ihr die Preisbestimmung überlässt (Richtlinie: aktuelle Preise). swisspro ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen durch Zusendung einer Bestellbestätigung per Post, Fax oder E-Mail anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Vertragsleistung zu erbringen. In letzterem Fall entsteht der Vertrag mit dem Beginn der Vertragsleistung durch swisspro.

2.4 Andernfalls kommt der Vertrag, je nach Fall, wie folgt zustande:

1. mit Unterzeichnung der Offerte durch den Kunden, oder
2. der Unterzeichnung des spezifischen Kundenvertrages durch beide Parteien, oder
3. im Onlineshop durch Annahme des Onlinekaufs im Checkout.

3 Dauer und Kündigung

3.1 Die Vertragsdauer richtet sich nach der Vereinbarung des Kundenvertrages.

3.2 Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde und vorbehalten der Vereinbarungen für Kauf und Wartungsleistungen, gilt folgender Grundsatz: Der Kundenvertrag ist grundsätzlich bis zur Vollendung der Vertragsleistungen gültig und kann vor Vollendung vom Kunden nur gekündigt werden gegen vollständige Zahlung der bereits geleisteten Arbeiten und erhaltenen Lieferungen sowie gegen volle Schadloshaltung von swisspro durch den Kunden.

3.3 Bei Kaufverträgen hat der Kunde weder ein Kündigungs- noch ein Rücktrittsrecht.

3.4 Sofern keine anderslautende Vereinbarung für Wartungsleistungen getroffen wurde gilt folgender Grundsatz: Der Wartungsvertrag kann frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der Verlängerung mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

3.5 swisspro kann den Kundenvertrag oder einzelne Teile daraus ausserordentlich und ohne Einhaltung einer Frist insbesondere dann kündigen, wenn der Kunde

- für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug gerät; oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die vereinbarte Vergütung für zwei Monate erreicht; oder
- beim Kunden eine wesentliche Vermögensgefährdung oder Vermögensverschlechterung eintritt oder gegen sie ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- und Vergleichsverfahrens oder auf ein Nachlassverfahren gestellt wird.

3.6 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

4 Rechte und Pflichten von swisspro

4.1 swisspro erbringt die in den Kundenverträgen abschliessend aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Ein bestimmter Erfolg ist nur dann geschuldet, wenn der Kundenvertrag dies ausdrücklich („Zusicherung“) vorsieht.

4.2 Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der zu erbringenden Lieferung und Leistungen sind unter Einhaltung des in Ziffer 6 dieser AGB geregelten Verfahrens (Change-Request) zu vereinbaren. Die Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder per E-Mail vereinbart sind.

4.3 swisspro darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen und Dritte beiziehen. **swisspro haftet nur für die Auswahl und Instruktion der beigezogenen Dritten gemäss den Bestimmungen dieser AGB.** Wenn der Kunde von swisspro den Beizug eines bestimmten Dritten verlangt, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Dritten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen allein zu tragen.

5 Überlassung und Lieferung von Drittprodukten

5.1 **Überlässt swisspro dem Kunden Drittprodukte eines Herstellers/Händlers wie Softwarelizenzen, Immaterialgüterrechte**

und dergleichen (nachstehend: Drittprodukte), so wird der Vertrag über diese Drittprodukte immer direkt zwischen Dritten und Kunde abgeschlossen und es gelten ausschliesslich die vom Dritten mit den Drittprodukten gelieferten Kauf- und Lieferbedingungen. Dieser Drittvertrag ist unabhängig von Kundenvertrag mit swisspro und gilt separat.

5.2 Liefert swisspro dem Kunden Drittprodukte eines Herstellers/Händlers wie Hardware, Geräte und dergleichen gelten in Bezug auf Spezifikationen, Zusicherungen, Gewährleistung und Haftung etc. ausschliesslich die Bestimmungen des betreffenden Drittlieferanten bzw. des -herstellers – keinesfalls gehen diese aber über die in diesen AGB hinaus.

6 Change-Request

6.1 Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen (Änderungen) der Leistungen und Lieferung können von jeder Partei schriftlich oder per E-Mail vorgeschlagen werden (Change Request). Der Vorschlag muss die gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung enthalten. swisspro wird eine Aufwandsschätzung einschliesslich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungswunsches sowie die Durchführung des Change-Request- Verfahrens erstellen.

6.2 Der Kunde hat den Vorschlag zu prüfen und hierzu binnen 14 Tagen ab Erhalt Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Durchführung der Änderung trifft der Kunde. swisspro ist jedoch berechtigt, die Durchführung einer Änderung abzulehnen, wenn sie technisch nicht machbar oder mit unverhältnismässigem Aufwand für swisspro verbunden ist.

6.3 Für die Mehraufwendungen, die swisspro durch die Realisierung einer Änderung sowie durch die Durchführung des Change-Request-Verfahrens entstehen, hat swisspro mangels gesonderter Vereinbarung Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung gemäss der aktuellen Honorarordnung der swisspro.

7 Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten

7.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm vereinbarten oder zur Erfüllung notwendigen technischen, betrieblichen und personellen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen kostenlos, rechtzeitig und im erforderlichen Umfang vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Leistungserbringung notwendigen Ressourcen, Informationen, Daten, Dokumente, Zugang- und Zugriffsrechte und weitere Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden.

7.2 Kommt der Kunde den in dieser Ziffer 7.1 genannten Pflichten nicht in gehöriger Weise nach, so sind die daraus entstehenden Kosten und Folgen infolge Verzögerungen, Mehraufwendungen, etc. vom Kunden zu tragen. Ebenso sind Termine neu zu vereinbaren.

8 Informationspflichten der Parteien

8.1 Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge von Bedeutung sein könnten, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

8.2 Der Kunde wird swisspro auf aussergewöhnliche örtliche Verhältnisse, unübliche Bedürfnisse oder speziell zu beachtenden Umständen/Gegebenheiten wie auch besondere Stoffe (bspw. Asbest) rechtzeitig und vorgängig aufmerksam machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass swisspro aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, Leistungen sofort einzustellen, wenn in deren Verlauf ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff (bspw. Asbest) vorgefunden wird. Termine werden bis auf weiteres ausgesetzt und erst nach Abschluss notwendiger Massnahmen oder Risikobewertung neu angesetzt.

8.3 Der Kunde hat die Gefahrenermittlung und Risikobewertung sowie Massnahmen einzuleiten und alle damit zusammenhängenden Kosten zu tragen. Swisspro übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für derartige Ereignisse.

9 Lieferbedingungen für Vertrags- und Drittprodukte

9.1 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten von swisspro aus dem Kundenvertrag ist vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen der Sitz von swisspro - also EXW ab Sitz swisspro (INCOTERMS 2010) bzw. bei Drittprodukten EXW ab Werk des Dritten (INCOTERMS 2010).

9.2 Der Kunde ermächtigt hiermit swisspro, in seinem Namen und auf seine Rechnung den Transport der Vertragsprodukte zu veranlassen. swisspro haftet im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nicht für die Wahl des Frachtführers und schliesst nur auf schriftlichen Antrag des Kunden eine Transportversicherung ab.

9.3 Der Kunde hat den Empfang der Vertrags- und Drittprodukte auf dem der Lieferung beigelegten Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Beschwerden über Beschädigungen, Verlust oder Untergang während des Transports sind vom Kunden unmittelbar schriftlich an den Frachtführer zu richten.

9.4 Der Kunde hat die angenommenen Vertrags- und Drittprodukte nach Lieferungseingang innert 5 Arbeitstagen (Prüfungsfrist) nach deren Ablieferung zu prüfen und erkennbare Mängel sofort (Rügefrist) schriftlich swisspro mitzuteilen, damit gegebenenfalls die Rüge an allfällige Drittlieferanten weitergeleitet werden kann. Unterlässt der Kunde dies, so gelten die Vertrags- und Drittprodukte als genehmigt. Verdeckte Mängel sind nach ihrer Entdeckung während der Gewährleistungsfrist umgehend schriftlich zu rügen. Vorbehalten bleiben die Abnahmeregelungen für Vertragsleistungen in Ziffer 11.

10 Rechte an der Vertragsleistung und an Drittprodukten

10.1 swisspro oder der berechtigte Dritte bleiben Inhaber sämtlicher mit den Verträgen in Zusammenhang stehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte, Know-how, etc.). Beide sind in der weiteren Verwertung und anderen Nutzung dieses geistigen Eigentums nicht eingeschränkt und gegenüber dem Kunden in keiner Pflicht. Dies gilt auch, wenn von swisspro Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden.

10.2 Dem Kunden steht nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung an den von swisspro im Rahmen der Vertragsleistung bereits bestehenden oder geschaffenen Schutzrechten ein nicht ausschliessliches, persönliches, d. h. ein nichtübertragbares und auch nicht vermietbares, örtlich auf das Staatsgebiet der Schweiz beschränktes aber zeitlich unbeschränktes obligatorisches Gebrauchsrecht (Lizenz) zu. Das Gebrauchsrecht beschränkt sich nur auf die in den Kundenverträgen vereinbarten Leistungen. Die Vertragsleistung darf nur für eigene Zwecke eingesetzt und weder vervielfältigt noch Dritten zur Verfügung gestellt oder überlassen werden.

10.3 An Arbeitsergebnissen insbesondere urheberrechtlich geschützten Werken (wie Pläne, Zeichnungen etc.), die im Rahmen der Vertragsdurchführung von swisspro speziell und neu für den Kunden erstellt, von diesem vollständig gezahlt und daraufhin dem Kunden überlassen werden, steht dem Kunden das dauerhafte, nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, nicht weiterverwertbare Recht zu, diese Arbeitsergebnisse für die mit dem Vertrag verfolgten Zweck in seinem eigenen Betrieb für interne Zwecke zu nutzen.

10.4 Im Fall des Verstosses gegen diese Nutzungsbedingungen ist swisspro berechtigt, die Rechteeinräumung sofort und ersatzlos zu widerrufen sowie vom Kunden Schadenersatz für die Folgen der Rechtsverletzung zu verlangen.

10.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass swisspro nicht Inhaberin der Schutzrechte an Drittprodukten ist. Die Bedingungen für eine rechtmässige Nutzung der Drittprodukte sind nicht Gegenstand der

Verträge und daher auch nicht Gegenstand der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien. Die rechtmässige Nutzung der Drittprodukte richtet sich vielmehr nach Gesetz und gegebenenfalls nach den vertraglichen Bedingungen zwischen dem Inhaber der Schutzrechte an den Drittprodukten und dem Kunden. Der Kunde anerkennt die diesen Produkten zugehörigen Nutzungsbestimmungen, wobei er sich verpflichtet, diese Bestimmungen jederzeit einzuhalten und räumt dem jeweiligen Inhaber der Schutzrechte das Recht ein, entsprechende Nutzungsbestimmungen direkt gegen den Kunden durchzusetzen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, im Falle ihrer Verletzung swisspro von Ansprüchen des schutzrechtsberechtigten Dritten auf erstes Verlangen freizuhalten.

11 Abnahme

11.1 swisspro erklärt dem Kunden die Abnahmebereitschaft. Spätestens 5 Arbeitstage nach Erhalt dieser Erklärung hat der Kunde den Abnahmetest durchzuführen und die Abnahme durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären.

11.2 Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen für Mängel vereinbart:

- Klasse 1: Die zweckmässige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) bzw. die Weiterverarbeitung ist durch solche Mängel nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder verhindert und nicht umkehrbar.
- Klasse 2: Mangel, der die Benutzung wohl behindert, aber eine Weiterverarbeitung erlaubt, ohne dass dadurch wesentliche Funktionen beeinträchtigt werden. Das Abnahmeverfahren kann dennoch fortgeführt werden.
- Klasse 3: Mangel ohne Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen, z.B. ungenügender Benutzerkomfort.

Die Zuordnung des Mangels in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt durch swisspro. Dabei ist anzugeben, ob der Mangel eine Abweichung von der vereinbarten Leistungsbeschreibung ist oder ob es sich um einen Änderungswunsch des Kunden handelt.

Bei Mängeln der Klasse 1 handelt es sich um «erhebliche» Mängel, bei Mängeln der Klassen 2 und 3 um «unerhebliche Mängel». Bei erheblichen Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Fall hat swisspro innert angemessener Frist den vertragsgemässen Zustand herzustellen. Danach ist dem Kunden die Abnahmebereitschaft erneut anzuzeigen. Nach erfolglosem, zweimaligem Nachbesserungsversuch hat der Kunde das Recht innert 10 Arbeitstagen vom Vertrag bzw. von dem für ihn nicht zumutbaren Teil zurückzutreten, ansonsten eine erneute Abnahme erfolgt. Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Sie sind von swisspro innerhalb des vereinbarten Zeitplans zu beheben.

11.3 Die Abnahme gilt mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls als erfolgreich durchgeführt und die Gewährleistung beginnt zu laufen. Ebenso gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde nach Ablauf der 5 Arbeitstage die Abnahme nicht erklärt oder ohne ausreichenden Grund verweigert oder sobald der Kunde die Leistung operativ nutzt.

12 Zahlungsbedingungen

12.1 Vergütung

12.1.1 Leistungen nach Aufwand werden zuzüglich Spesen, Nebenkosten und Abgaben und, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gemäss der dann aktuellen Honorarordnung der swisspro vergütet.

12.1.2 Wird für die Erbringung einer Vertragsleistung ein Fixpreis (Pauschale) vereinbart, deckt dieser die Aufwendungen von swisspro in diesem Zusammenhang ab, ausgenommen Spesen, Nebenkosten und Abgaben. Der Fixpreis gründet auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Tatsachen. Sollten sich diese Grundlagen während der Vertragsdauer wesentlich ändern und war dies für swisspro

nicht voraussehbar, so kann swisspro eine Anpassung des Fixpreises verlangen.

12.1.3 Änderungen der festgelegten Leistungen, Bedingungen oder unrichtige, unvollständige Angaben und Mitwirkung des Kunden können zu Mehraufwendungen von swisspro führen, welche der Kunden zusätzlich zu zahlen hat.

12.1.4 Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, ohne Abzüge, zu den Erfüllungs- und Lieferbedingungen dieser AGB (Bsp. Ziffer 9).

12.1.5 Senkt swisspro die Preise für Lieferungen oder Leistungen, können gleichzeitig gewährte Rabatte entsprechend angepasst werden.

12.2 Änderung der Preise für Drittprodukte

12.2.1 Generell vorgenommene Änderungen der Preise für Drittprodukte, die nach Vertragsschluss eintreten, werden dem Kunden weitergegeben.

12.3 Spesen und Nebenkosten

12.3.1 Die vereinbarten Preise und Vergütungen umfassen ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht die Kosten und Auslagen wie Reisezeit, Reise- und Aufenthaltskosten von Personal, Verpackung, Transport und Versicherung bis zum Lieferort sowie das Auspacken und Entsorgen des Verpackungsmaterials. Für Lieferungen im Inland wird zudem die vorgezogene Recyclinggebühr (vRG) dem Kunden in Rechnung gestellt.

12.4 Abgaben

12.4.1 swisspro ist berechtigt, die auf ihre Leistungen und Lieferungen erhobenen Steuern, Zölle, Abgaben und Gebühren, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zum vereinbarten Preis dem Kunden in Rechnung zu stellen.

12.5 Zahlungsfristen und -konditionen

12.5.1 Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit angemessene Akonto- oder Teilzahlungen verlangt werden. Ebenso kann swisspro Vorauszahlung oder die Sicherstellung der Vergütung zu verlangen. Als genügende Sicherheiten gilt beispielsweise die Garantie einer Schweizer Bank.

12.5.2 Generell gelten, mangels anderer Vereinbarungen, die folgenden Fälligkeiten zur Vergütung der Vertragsleistung von swisspro:

- Gesamtkosten < CHF 50'000.00 netto: 10 Tage nach Vollendung der Vertragsleistung;
- Gesamtkosten > CHF 50'000.00, netto: 30 % der Vergütung bei Vertragsunterzeichnung; 30 % der Vergütung 10 Tage nach Ablieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung; 40 % der Vergütung 10 Tage nach Vollendung der Vertragsleistung.

12.5.3 Rechnungen sind innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

12.5.4 Erhebt der Kunde innert 10 Tagen nach Zustellung der Rechnung gegenüber swisspro keinen schriftlichen und begründeten Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

12.5.5 Die Erfüllungszeitpunkte (z. B. Fristablauf) gemäss dieser Ziffer 12 gelten als Verfalltage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne vorangehende Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 6 % p.a. Zahlungen sind vom Kunden auch dann zu leisten, wenn es Differenzen bezüglich der Leistungserbringung gibt. Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung oder Erfüllung des Vertrages berechtigen den Kunden weder Zahlungen aufzuschieben noch Zahlungsmodalitäten abzuändern. Der Kunde darf Forderungen von swisspro mit eigenen Ansprüchen nur dann verrechnen, wenn swisspro hierzu ausdrücklich schriftlich einwilligt oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde. Eine Abtretung der

Forderungen der swisspro vom Kunden an einen Dritten ist nicht gestattet.

12.5.6 Dauert das Vertragsverhältnis länger als 12 Monate (bspw. Wartung) bzw. ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so kann swisspro nach Ablauf dieser Zeit einmal jährlich die Konditionen der allgemeinen Preissteigerung der Branche oder an die Teuerung anpassen. Dies wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten. Sollte der Kunde damit nicht einverstanden sein, kann der Kunde den Vertrag ordentlich kündigen.

13 Suspendierung /Rücknahme bei Zahlungsverzug & Eigentumsvorbehalt

13.1 Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten, kann swisspro nach vorheriger erfolgloser Mahnung und Fristansetzung ihre Leistungen unverzüglich bis auf weiteres oder gesamthaft einstellen und/oder zurücknehmen, es sei denn, der Kunde stellt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der gesetzten Frist eine auf erste schriftliche Anforderung zahlbare Bankgarantie einer Schweizer Grossbank über zumindest den von swisspro gemahnten Betrag. Ist die Bankgarantie rechtzeitig gestellt, wird swisspro die betreffende Leistung während der Dauer der garantierten Zahlungen weiter erbringen. Mit der Aussetzung oder Rücknahme der Vertragsleistung ist kein Rücktritt vom betreffenden Vertrag verbunden, es sei denn, dies würde von swisspro ausdrücklich schriftlich erklärt.

13.2 swisspro und Drittlieferanten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und Erfüllung aller anderen Zahlungsbedingungen Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher gelieferten Vertrags- und Drittprodukte sowie geschaffener Arbeitsergebnisse (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ermächtigt swisspro die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle damit im Zusammenhang stehenden Formalitäten auch im Namen des Kunden zu erfüllen. Im Weiteren ermächtigt er swisspro, den Eigentumsvorbehalt dem (allfälligen) Vermieter anzuzeigen.

13.3 Der Kunde ist zwar berechtigt, das Vorbehaltsprodukt im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen solange er nicht im Zahlungsverzug ist; er tritt swisspro jedoch bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrags (einschliesslich Mehrwertsteuer) der Forderung von swisspro ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegenüber seinem Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob das Vorbehaltsprodukt ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Kunde wird die Abtretung diesfalls schriftlich ausfertigen und swisspro sofort zustellen. swisspro ermächtigt den Kunden, die an sie abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

13.3.1 Sofern das Vorbehaltsprodukt mit einem Grundstück verbunden wird, tritt der Kunde sicherungshalber die durch Verbindung des Vorbehaltsprodukts mit einem Grundstück entstehenden Forderungen und Nebenrechte an swisspro ab. Der Kunde wird die Abtretung diesfalls schriftlich ausfertigen und swisspro sofort zustellen. Wird das Vorbehaltsprodukt mit einem anderen, nicht im Eigentum von swisspro stehenden Produkt verbunden bzw. vermischt, erwirbt swisspro das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Rechnungs-Endbetrags (einschliesslich Mehrwertsteuer) des Vorbehaltsprodukts zum Wert der anderen verarbeiteten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung.

14 Verzugsfolgen bei Nichterfüllung

14.1 Verbindlich sind ausschliesslich die von swisspro schriftlich zugesicherten Erfüllungszeitpunkte. Diese verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die vereinbarte Leistung nachträglich ändert, einen Change Request anbringt, notwendige Angaben oder Mitwirkungen nicht macht oder nicht gemacht hat, behördliche Vorgaben nicht erfüllt oder

wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von swisspro liegen, wie Streiks oder verspätete Leistungen oder Lieferung durch Lieferanten von swisspro oder im Falle höherer Gewalt.

14.2 Zeichnen sich Verzögerungen gegenüber schriftlich zugesicherten bzw. angemessen verlängerten Erfüllungszeitpunkten ab, so informiert swisspro den Kunden.

14.3 Kann sich swisspro im Fall einer Nichterfüllung auf keinen Rechtfertigungsgrund gemäss Ziffer 14.1 berufen und ist nachträgliche Vertragserfüllung noch möglich, so wird der Kunde swisspro eine angemessene Nachfrist ansetzen, mindestens jedoch 10 Arbeitstage.

14.4 Bei Unmöglichkeit einer nachträglichen Vertragserfüllung bzw. bei unbenutztem Ablauf einer zweimal angesetzten Nachfrist kann der Kunde innert 10 Arbeitstagen von der vereinbarten Vertragsleistung zurücktreten. Bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen von swisspro werden nach den Bestimmungen des Vertrags abgerechnet, sofern sie beim Kunden einen Mehrwert geschaffen haben.

14.5 Dem Kunden stehen aus der nicht oder verspätet erfolgten Erfüllung keinerlei andere Ansprüche gegenüber swisspro zu, soweit dieser Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

15 Rechtsgewährleistung

15.1 Für Vertragsleistungen

15.1.1 Erbringt der Kunde eigene Leistungen und/oder stellt er diese zur Verfügung, so haftet er allein dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden und hält swisspro ansonsten schadlos.

15.1.2 swisspro schuldet und bietet keine Gewähr für die Nutzung ihrer Vertragsleistung im Ausland, insbesondere auf dem Staatsgebiet der USA. Die Rechtsgewährleistung ist ausgeschlossen für Ansprüche, die sich aus der allfälligen Nutzung der Vertragsleistung im Ausland, insbesondere im Staatsgebiet der USA und/oder gestützt auf Ansprüche, welche sich aus dem ausländischen Recht ergeben, oder zu einer Geltendmachung vor ausländischen Gerichten führen.

15.1.3 swisspro ist von den Verpflichtungen aus Rechtsgewähr und Haftung enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass die Vertragsleistung vom Kunden oder durch von swisspro nicht beauftragte Dritte geändert wurde oder dass deren Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

15.1.4 Ausserhalb der eigenen Leistung des Kunden sowie der Nutzung der Vertragsleistung im Ausland gewährleistet swisspro, bei der Erfüllung der Vertragsleistung die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht absichtlich oder grobfahrlässig zu verletzen und haftet daher dem Kunden nur für die absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer diesbezüglichen Sorgfaltspflicht.

15.1.5 In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, wird sich swisspro nach besten Kräften bemühen, auf ihre Kosten den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird swisspro von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und swisspro sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

15.1.6 Wenn rechtskräftig oder anerkanntermassen feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, ist swisspro nach ihrer Wahl berechtigt,

- durch geeignete Massnahmen die, die vertragsgemässe Nutzung der Leistungen beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen; oder
- die Leistungen oder Teile davon in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie die Rechte des Dritten nicht mehr verletzen, wenn

und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Leistungen nicht beeinträchtigt wird; oder

- die Vertragsleistung oder Teile davon unter Wahrung ihrer angestammten Funktionalität so abzuändern, dass sie keinen Anlass zur Verletzung von Rechten Dritter geben.

15.1.7 Ist keine dieser Massnahmen möglich, wird swisspro dem Kunden das dafür bezahlte Entgelt – unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer – zurückerstatten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt im Rahmen und unter den Bedingungen von Ziffer 15.1.4 vorbehalten.

15.1.8 Dem Kunden stehen gegenüber swisspro im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter als Folge der Erfüllung der Vertragsleistung keine über diese Vertragsziffer 15 hinausgehenden Ansprüche zu. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche werden im Umfang des gesetzlich zulässigen Masses wegbedungen. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt die Gewährleistungsfrist in Ziffer 16.1.10.

15.1.9 Der Kunde wird swisspro im Falle von Rechtsansprüchen Dritter oder Behörden, die auf Daten und Inhalte des Kunden oder auf vom Kunden bereitgestellte Betriebsmittel zurückgehen oder in den Fällen der Ziffern 15.1.1 und 15.1.3, swisspro schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen.

15.2 Rechtsgewährleistung/Schutzrechte Drittprodukte: Für Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch Lieferungen und Leistungen von Drittprodukten gelten ausschliesslich der Gewährleistung und Haftungsregelungen dieser Dritten.

16 Sachgewährleistung

16.1 Sachgewährleistung und Haftung für Vertragsleistungen

16.1.1 swisspro erbringt die Vertragsleistung gemäss der vertraglichen Vereinbarung mit der gehörigen Sorgfalt. Bei Werkleistungen oder Kaufverträgen gewährleistet swisspro, dass das Werk und Produkt im Zeitpunkt der Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht (vorbehalten jedoch Ziffer 2.1). Im Falle eines Auftrages schuldet er die sorgfältige Erbringung der vereinbarten Leistung.

16.1.2 swisspro schuldet bzw. bietet ohne gegenteilige explizite, schriftliche Vereinbarung insbesondere d.h. nicht abschliessend:

- a) keinen Erfolg;
- b) keine Gewähr dafür, dass ihre Vertragsleistung ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann;
- c) keine Gewähr für den Verlust bzw. die Einschränkung des Nutzungsumfanges der Vertragsleistung als Folge, namentlich d.h. nicht abschliessend, natürlicher Abnutzung, von Zufall, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung & Nutzung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, extremer Umgebungseinflüsse, Dritteinwirkung;
- d) keine Gewähr für die mängel- und fehlerfreie Nutzung der Vertragsleistung.

16.1.3 Als zugesicherte Eigenschaften und/oder Garantien gelten nur diejenigen, die von swisspro ausdrücklich in schriftlicher Form als solche („Zusicherungen“ oder „zugesicherte Eigenschaften“ oder „Garantie“) bezeichnet worden sind. Im Weiteren unterliegen die übrigen Gewährleistungs- und Haftungsvoraussetzungen (Prüfungs- und Rügefrist, Verwirkungsfolgen usw.) für zugesicherte Eigenschaften und Garantien den gleichen Bestimmungen wie diejenigen der Gewährleistung.

16.1.4 Der Kunde hat swisspro auftretende Mängel innert 60 Tagen nach Entdeckung unter Angabe aller dem Kunden zur Verfügung

stehenden und für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitzuteilen, längstens während der Gewährleistungsfrist.

16.1.5 Bei Eintritt und fristgerechter Mitteilung eines versteckten und reproduzierbaren Mangels während der Gewährleistungsfrist, stehen dem Kunden nach Wahl von swisspro anstelle der Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts, ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz betreffend die mangel- resp. fehlerhafte Vertragsleistung oder dessen Teile zu. Der Aufwand von swisspro für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ist in jedem Fall beschränkt auf den jeweiligen Zeitwert der gesamten ursprünglich erbrachten Vertragsleistung. Gegebenenfalls werden ersetzte Sachgüter Eigentum von swisspro.

16.1.6 Gelingt es swisspro trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche nicht, den von ihr zu vertretenden Gewährleistungsmangel zu beseitigen, ist der Kunde berechtigt, ausschliesslich angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag innert 5 Arbeitstagen zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn swisspro zur Nachbesserung nicht bereit ist oder sich die Nachbesserung über angemessene Fristen hinaus, aus von swisspro nicht zu vertretenden Gründen verzögert. Der Rücktritt vom Vertrag ist jedoch nur zulässig, wenn es sich um einen erheblichen Mangel gemäss Definition in Ziffer 11.2 handelt.

16.1.7 Beruht der Mangel auf durch den Kunden zur Verfügung gestellten Leistungen wie Software, Hardware, Geräte, Daten etc. oder durch unsachgemässe Bedienung bzw. auf einem Eingriff/Änderung des Kunden oder auf dessen Anweisungen zur Ausführung der Leistung, so ist swisspro von der Gewährleistung für diese Mängel befreit.

16.1.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so sind die Aufwendungen der Überprüfung und Reparatur gemäss der jeweils gültigen Honorarliste swisspro vom Kunden zu zahlen.

16.1.9 Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gelten ausschliesslich, die Bestimmungen unter Ziffer 17.

16.1.10 Ansprüche aus Gewährleistung für versteckte Mängel bei werkvertraglichen oder kaufrechtlichen Verträgen müssen innert zwölf Monaten schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten sie in jedem Fall verwirkt sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt entsprechend für die jeweilige Leistungsart a) mit der Abnahme des gelieferten Werks oder Leistung oder b) am Tag der Bereitstellung bestellter Waren am Erfüllungsort für kaufrechtliche Vereinbarungen. Für Teilleistungen beginnt sie mit der jeweiligen Teilabnahme. Erfolgt eine Inbetriebnahme vor der Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist am Tag der Inbetriebnahme. Die für die vertragsgemässe Erfüllung der Leistung nicht erheblichen Abschluss- oder Nachbesserungsarbeiten von swisspro sind bei der Bestimmung des Fristbeginns nicht zu beachten. Bei zusammengesetzten Leistungen bestimmt sich der Fristenlauf für jede in sich abgeschlossene Teilleistung einzeln.

16.1.11 Für die ersetzte oder nachzubessernde Vertragsleistung beginnt die Gewährleistungsfrist wieder neu zu laufen. Sie ist jedoch in jedem Fall beschränkt auf höchstens drei Monate (Verwirkungsfrist) nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

16.2 Sachgewährleistung für Drittprodukte

Die Gewährleistung von swisspro gegenüber dem Kunden beschränkt sich bei Drittprodukten gemäss Ziffer 5.1 ausschliesslich darauf, dass (1.) sie auf Kosten des Kunden die Gewährleistungsrechte gestützt auf die vertraglichen Bestimmungen des Dritten (z. B. AGB) einmalig bei diesem einfordert und (2) im Fall, wo der Dritte seiner Gewährleistungspflicht innert nützlicher Frist nicht freiwillig nachkommt, dies dem Kunden anzeigt, wobei es an ihm ist, seine Rechte durchzusetzen. Im Übrigen wird jegliche Gewährleistung und Haftung sowohl von swisspro als auch ihrer Hilfspersonen im gesetzlich zulässigen Umfang gegenüber dem

Kunden für diese Drittprodukte wegbedungen.

Die Gewährleistung von swisspro für an den Kunden gelieferte Drittprodukte gemäss Ziffer 5.2 bestimmt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des betreffenden Drittlieferanten bzw. des -herstellers – keinesfalls gehen diese aber über die in diesen AGB genannten Bedingungen hinaus. Sofern swisspro innert nützlicher Frist die Rechte bei Dritten nicht durchsetzen kann, kann swisspro die Rechte an den Kunden abtreten.

17 Haftung swisspro

17.1 Die Haftung von swisspro bei Sach- und Rechtsmängeln ist auf die Behebung dieser Mängel, gemäss den vorstehenden Bestimmungen über die „Sachgewährleistung“ und „Rechtsgewährleistung“, beschränkt.

17.2 swisspro schliesst jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden (insbesondere aus der Pflicht zur fehlerfreien und rechtzeitigen Vornahme von Mitwirkungspflichten) aus.

17.3 Jede weitergehende Haftung einschliesslich derjenigen für indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder nicht realisierten Einsparungen gegenüber dem Kunden und Dritten ist, ausser für rechtswidrige Absicht oder Grobfahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt soweit gesetzlich zulässig ebenfalls für die Haftung von Hilfspersonen (insbesondere Mitarbeiter von swisspro).

17.4 Swisspro haftet nicht für Schäden oder dergleichen im Falle höherer Gewalt und Ereignissen, die der höheren Gewalt gleichgestellt sind wie insbesondere Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Terror, Anschlägen, Aufruhr, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Streik, Aussperrung, Verhinderung von Lieferungen Dritter etc. Kann swisspro ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung solange ausgesetzt, bis das Ereignis vorüber ist mit einer entsprechenden Wiederanlaufzeit. Dauert das Ereignis länger als 90 Tage, können beide Parteien den Vertrag ausserordentlich kündigen.

17.5 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Folgen sowie alle Ansprüche des Kunden gegenüber swisspro aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu swisspro, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, namentlich auch aus unerlaubter Handlung und/oder Irrtum, sind in diesen AGB und den Kundenverträgen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle darin nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

17.6 Haftung Drittprodukte

Bezüglich Drittherstellerprodukte gemäss Ziffer 5.1 kommen ausschliesslich die Haftungsbestimmungen des betreffenden Drittlieferanten zur Anwendung, und zwar direkt zwischen Kunde und Dritten. swisspro ist weder verantwortlich noch leistungspflichtig.

Die Haftung von swisspro für an den Kunden gelieferte Drittprodukte gemäss Ziffer 5.2, bestimmt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des betreffenden Drittlieferanten bzw. des -herstellers zur Anwendung – keinesfalls gehen diese aber über die in diesen AGB genannten Bedingungen hinaus.

18 Datenschutz

18.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten über ihn, seine Mitarbeiter, Kunden und von ihm beauftragte Dritte, welche swisspro bei der Durchführung der Vertragsbeziehung zugänglich gemacht werden, den Vorschriften über den Datenschutz unterstehen können.

18.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Daten zwecks Vertragserfüllung von swisspro bearbeitet und zu diesem Zweck auch an Dritte (z. B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten) in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden

können und wird diese Nutzung für swisspro sicherstellen.

18.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die swisspro Group freiwillig nach der DSGVO richtet und sich an die Datenschutzrichtlinie swisspro Group vom 01.10.20 hält.

19 Abwerbeverbot

19.1 Der Kunde hat alles zu unterlassen, was die Kompetenz und die Handlungsfähigkeit von swisspro beeinträchtigen könnte. Insbesondere aber nicht abschliessend ist es dem Kunden untersagt, Mitarbeiter von swisspro abzuwerben oder zu einer Bewerbung zu ermutigen und als Mitarbeiter zu beschäftigen oder durch eine andere Form der Zusammenarbeit (Auftrag, Werkvertrag) an sich zu binden.

19.2 Bei Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot schuldet der Kunde swisspro für jeden einzelnen Fall eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttojahreslohns des abgeworbenen Mitarbeiters, jedoch mindestens CHF 50'000.00. Die Geltendmachung weiteren Schadens, insbesondere der durch die Abwerbung entstehenden Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten, bleibt vorbehalten. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der Einhaltung des Abwerbeverbots.

20 Gerichtsstand

Auf die Vertragsbeziehung kommt ausschliesslich das Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts zur Anwendung.

Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen swisspro und dem Kunden gilt der **Sitz von swisspro**. swisspro kann den Kunden aber auch an dessen Sitz belangen.

21 Schlussbestimmung

Neben schriftlichen Dokumenten bestehen keine weiteren Vereinbarungen in mündlicher Form. Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit hier nichts anderes definiert wurde. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.

Fassung November 2020